

EFTA-Überwachungsbehörde bestätigt Liechtensteiner Besteuerung von Immaterialgüterrechten¹

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat die Abänderung der Bestimmungen im neuen Liechtensteiner Steuergesetz (SteG)² über die Besteuerung von Einkünften aus geistigem Eigentum als EWR-konform qualifiziert und damit auf europäischer Ebene bestätigt. Das besondere Steuerregime für Immaterialgüterrechten sichert damit die Attraktivität Liechtensteins als Standort für innovative Wirtschaftsbetriebe.

Im April dieses Jahr verabschiedete der Landtag eine Änderung von Art. 55 SteG (Abzüge für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten). Anlass dieser Gesetzesänderung bildete das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 1. Juli 2011, mit dem er Art. 33 Abs. 1 der Steuerverordnung (SteV)³ als gesetzes- und verfassungswidrig aufhob. Der Staatsgerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Festlegung, bei welchen Immaterialgüterrechten eine Abzugsmöglichkeit bestehen soll, auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsebene zu erfolgen hat.

In der Sitzung vom 25. April 2012 verabschiedete der Landtag eine Änderung des Steuergesetzes, gemäss welcher Art. 33 SteV in Art. 55 SteG integriert und der Anwendungsbereich von Art. 55 SteG auf "Software sowie medizinische, technische und naturwissenschaftliche Datenbanken" ausgeweitet wurde.

Die Regierung hat in April 2012 diese neue Bestimmung über die Besteuerung von Immaterialgüterrechten (Art. 55 SteG) der EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert. Dieser Schritt erfolgte aus Rechtssicherheitsgründen und auf Initiative Liechtensteins, um die EWR-Konformität

dieser Bestimmung auch auf europäischer Ebene bestätigen zu lassen.

Hinsichtlich Software sowie medizinische, technische und naturwissenschaftliche Datenbanken hatte die ESA Nachfragen in Bezug auf die Selektivität. Es konnte nachgewiesen werden, dass alle Sektoren von Software sowie von technischen und naturwissenschaftlichen Datenbanken profitieren können. In diesen Diskussionen kristallisierte sich aber heraus, dass bei medizinischen Datenbanken die Selektivität, d.h. die Bevorzugung bestimmter Unternehmen in einem bestimmten Sektor, nämlich dem Medizinsektor, nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte.

Die Beibehaltung der "medizinischen Datenbanken" hätte ein förmliches Prüfverfahren der ESA bedeutet und für die Rechtsunterworfenen erst frühestens in 18 Monaten Rechtssicherheit gegeben. Die Regierung schlug deshalb vor, das Wort "medizinische" in Art. 55 SteG zu streichen und dem Landtag für die erste Lesung in seiner Dezember-Sitzung zu unterbreiten. Seitens der ESA wurde diese von der Regierung vorgeschlagene Regelung für die Besteuerung von Immaterialgüterrechten in Liechtenstein als mit dem EWR-Abkommen vereinbar angesehen.

Bei der Prüfung der Vorschrift ist die ESA zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelung eine allgemeine Massnahme ist und damit keine staatliche Beihilfe im Sinne des EWR-Rechts darstellt. Der Steuerabzug kann von allen Unternehmen geltend gemacht werden, unabhängig von Grösse, Rechtsform und Sektor. Ausserdem dient die Massnahme der Förderung von Forschung und Entwicklung und verfolgt damit allgemeine wirtschaftspolitische Ziele.

Aktuelles aus dem EFTA-Gerichtshof

Der EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der Europäischen Union für Angelegenheiten, welche die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) betref-

¹ Eine nichtvertrauliche Version der Entscheidung vom 12. Dezember 2012 wird im Register der Entscheidungen über staatliche Beihilfen auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht, normalerweise innerhalb eines Monats (<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/liechtenstein/nr/1597>).

² Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (LR 640.0).

³ Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (LR 640.01).

fen. Er setzt sich aus je einem Richter aus jedem EWR/EFTA-Mitgliedstaat zusammen⁴.

Vorabentscheidungsersuchen von liechtensteinischen Gerichten:

*Rs. E-11/12 - Beatrix Koch e.a. - Richtlinie über Lebensversicherungen*⁵

In dieser Rechtsache ersucht das Fürstliche Landgericht mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 den EFTA-Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen⁶. Insbesondere möchte das Fürstliche Landgericht wissen, ob unter fondsgebundenen Policen im Sinne des Anhanges III A a11 und a12 der genannten Richtlinie ausschliesslich Fonds („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG⁷ betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu verstehen sind oder ob Anhang III A a11 und a12 beispielsweise auch dann anzuwenden ist, wenn Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag etwa an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind. Weitere Fragen des Fürstlichen Landgerichts bauen auf der jeweiligen Antwort des EFTA-Gerichtshofs auf die obige Frage auf.

Falschanwendung von EWR-Recht durch Liechtenstein:

*Rechtsache E-14/12 - EWR-Konformität der Gesetzgebung über den Personalverleih*⁸

Am 28. November 2012 hat die EFTA-Überwachungsbehörde beschlossen, Liechtenstein wegen seiner Gesetzgebung über den Personalverleih vor dem EFTA-Gerichtshof zu verklagen.

Das liechtensteinische Recht verpflichtet im Inland niedergelassene Leiharbeitsfirmen eine Kautionshöhe von 50'000 Schweizer Franken zu er-

bringen, sofern die für die Leitung des Unternehmens verantwortliche Person in Liechtenstein wohnhaft ist. Im Vergleich dazu müssen Leiharbeitsfirmen, die im Ausland niedergelassen sind und ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend erbringen wollen, sowie Unternehmen, deren Verantwortliche im Ausland wohnen, 100'000 Schweizer Franken als Kautionshöhe hinterlegen. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Ansicht, dass diese liechtensteinische Regelung gegen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit verstösst.

Praktikumsstellen beim Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) ist eine europäische Agentur mit Sitz in Vilnius (Litauen), welche die EU und deren Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Sensibilisierung der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger für Gleichstellungsfragen unterstützt. Die EWR/EFTA-Staaten haben vor ein paar Jahren aus formalen Gründen entschieden, sich nicht an dieser Agentur zu beteiligen. Nichtsdestotrotz steht Bürgern der EFTA-Staaten in gleicher Weise wie EU-Bürgern die Möglichkeit offen, sich für ein Praktikum bei der EIGE zu bewerben. Entsprechend kann ein solches Praktikum auch von jungen Studienabsolventen und -absolventinnen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft genutzt werden.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist im Normalfall ein abgeschlossenes Studium sowie erste praktische Erfahrungen im Bereich von Gleichstellungsfragen (sei es durch Arbeitserfahrung, durch das Belegen besonderer Kurse an der Universität oder das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit in diesem Bereich). Ausserdem wird das sehr gute Beherrschen einer EU-Sprache sowie das zufriedenstellende Beherrschen einer zweiten EU-Sprache, wobei mindestens eine davon Englisch sein muss, verlangt⁹.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁴ Liechtenstein: Carl Baudenbacher (Präsident); Island: Páll Hreinsson; Norwegen: Per Christiansen.

⁵ Antrag des Fürstlichen Landgerichts auf Abgabe eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs vom 31. Oktober 2012 zwischen Beatrix Koch, Dipl. Kfm. Lothar Hummel und Stefan Müller gegen Swiss Life (Liechtenstein) AG, Rs. E-11/12 (http://www.eftacourt.int/images/uploads/11_12_Reg_Adv_Op_OJ_text.pdf).

⁶ Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. Nr. L 345 vom 19. 12. 2002, S. 1).

⁷ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3).

⁸ Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 4. Dezember 2012 gegen das Fürstentum Liechtenstein, Rs. E-14/12

(http://www.eftacourt.int/images/uploads/14_12_Application_OJ_text.pdf).

⁹ Bewerbung unter: <http://www.eige.europa.eu/content/career-opportunities>.